

Gemeinde Schwabbruck



Gemeinde Altenstadt

Weilheim-Schongau Regierungsbezirk Oberbayern

## „Solarpark Schwabbruck / Altenstadt“

### 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck

Dorfstraße 5  
86986 Schwabbruck  
Tel. (08868) 240 Fax. (08861) 2300-10  
gemeinde@schwabbruck.bayern.de

### 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt

Marienplatz 2  
86972 Altenstadt  
Tel. (08861) 23 00-0 Fax. (08861) 23 00-10  
gemeinde.altenstad@altenstadt-wm.bayern.de

## Teilflächennutzungsplanänderung entlang der gemeinsamen Grenze Schwabbruck / Altenstadt

### Zusammenfassende Erklärung (nach § 6 Abs. 5 BauGB)

zur Darstellung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Stand 03.05.2013

Planung:

**Büro für kommunale Entwicklung Löcherer + Ryll + Abt**

**Ernst Löcherer**

Landschaftsarchitekt  
Forststrasse 16 A  
87662 Osterzell  
Tel. 08345 – 9750  
Fax. 08345 – 9751  
ernst.loecherer@der-gruenplaner.de

**Walter Ryll**

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege  
St.-Nikolaus-Straße 34a  
89264 Weißenhorn  
Tel. 07309 – 5091  
Fax. 07309 – 426274  
walter.ryll@gmx.de

**Gerhard Abt**

Stadtplaner  
Am Ruderatsbach 1  
87616 Marktoberdorf  
Tel. 08342 – 915601  
Fax. 08342 – 915602  
abtplan@t-online.de

### **Aufstellungsbeschluss zur Änderung:**

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck	24.09.2012
14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt	25.09.2012

### **Bekanntmachung zur Änderung:**

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck	28.09.2012
14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt	28.09.2012

### **Änderungsbereich:**

„**Solarpark Schwabbruck / Altenstadt**“ auf dem Gelände einer ehemaligen Hühnerfarm

**Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik = SO und Mischgebiet = MI mit (MI-G und MI-W)**

Das SO befindet sich auf den Fl.-Nrn. 149/2, 149/4 und 329/7 Gemarkung Schwabbruck und Fl.-Nr. 1482/1 Gemarkung Altenstadt.

MI (MI-G u. MI-W) liegt auf Fl.-Nrn. 1482 und 1486/6 Gemarkung Altenstadt.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 5,5477 ha, davon liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Schwabbruck 3,981 ha und auf dem Gebiet der Gemeinde Altenstadt 1,5667 ha.

Vor der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt war der Änderungsbereich in den rechtsgültigen Flächennutzungsplänen beider Gemeinden als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freizeit und Erholung sowie Compact-Golf-Anlage dargestellt.

Die seinerzeit geplante Freizeitanlage wurde nicht realisiert, daher befand sich der Änderungsbereich vor den o.g. Änderungen der Flächennutzungspläne in folgendem Zustand:

- Konversionsfläche, z.T. mit gewerblicher Wohnbaunutzung, überwiegend artenschutzrechtlich wertvollem Brachland ohne Humusaufgabe, mit kleinen Vernässungszonen;
- der kleinere Westteil mit z.T. großflächigen Bodenmieten, wurde extensiv beweidet und in der jüngeren Vergangenheit als Veranstaltungsstrecke für Motocross-Rennen genutzt;
- private Verkehrswege mit Erschließung über den Reiterweg der Gemeinde Altenstadt; Flächen für die Forstwirtschaft im Südteil;
- zum größten Teil mit Maschendraht oder Stacheldraht eingezäuntes Areal;
- außerhalb der Einzäunung standortgerechte, mit nicht einheimischen Pflanzen dominierte Hecken und Baumreihen, mit vereinzelt Ablagerungen von Altreifen.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange (Art und Weise):**

Die Umweltbelange wurden sowohl im Flächennutzungsplan als auch im zugehörigen Umweltbericht umfassend und aufgeteilt nach den Schutzgütern betrachtet, sowohl für den Bestand ohne Vorhabensrealisierung des als auch bei Realisierung des Vorhabens. Übergeordnete Planungsziele (Landesentwicklungsprogramm Bayern, Regionalplan der Region Oberland (17) wurden berücksichtigt.

Die Umweltprüfung ergab keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Biotope, Landschaftsbild, Mensch, Biologische Vielfalt sowie Sach- und Kulturgüter. Möglichkeiten für den Ausgleich wurden aufgezeigt und sollen auf der Ebene des Bebauungsplans festgesetzt werden.

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet die Umnutzung einer ungenutzten, ökologisch belasteten Fläche aus wirtschaftlicher Konversion zu einem Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage und zu Mischgebieten (MI-G und MI-W) vor.

**Gemeinde Schwabbruck: Bebauungsplan „Solarpark Schwabbruck / Altenstadt“, sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO, mit Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage, Fl.-Nrn. 149/2, 149/4 und 329/7 Gemarkung Schwabbruck;**

**Gemeinde Altenstadt: Bebauungsplan Nr. 30 „Reiterweg - West“, sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO, mit Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage Fl.-Nr. 1482/1 Gemarkung Altenstadt und Mischgebiet i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO Fl.-Nrn. 1482 und 1486/6 Gemarkung Altenstadt.**

Es kommt lediglich zu einer geringen zusätzlichen Versiegelung des Bodens, die sich nur geringfügig auf die Schutzgüter Boden Wasser, Klima, Luft, Biotope auswirkt.

Die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch sowie Sach- und Kulturgüter sind aufgrund der guten Positionierung der Anlage in die bereits eingegrünte Landschaft nicht beeinträchtigt.

Die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft werden durch die Einsparung fossiler Brennstoffe im Zuge regenerativer Stromerzeugung auf der Freiflächen-Photovoltaikanlage gefördert.

Zusammengefasst:

Die Auswirkungen der, mit dieser Änderung des Flächennutzungsplan verbundenen Maßnahmen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, sind insgesamt durch die Vorbelastungen, die bestehende Darstellung und die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erheblich.

\* Es werden sogar für alle relevanten Schutzgüter Verbesserungen eintreten.

Übersichtstabelle zur Veranschaulichung der Erheblichkeit des Vorhabens für die Schutzgüter		
<i>Schutzgut</i>	<i>Erheblichkeit</i>	
Boden	keine Erheblichkeit	*
Wasser (Oberflächenwasser, Grundwasser)	keine Erheblichkeit	*
Klima	keine Erheblichkeit	*
Luft	keine Erheblichkeit	*
Tiere und Pflanzen	keine Erheblichkeit	*
Mensch (Gesundheit, Erholung,)	keine Erheblichkeit	*
Biologische Vielfalt	keine Erheblichkeit	*
Sach- und Kulturgüter	nicht betroffen	

Gründe für die Wahl des Planes (Begründung - Abwägung):

Anlass der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt ist die Absicht dieser Gemeinden Bauplanungsrecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, entsprechend der Anfrage der Vollast GmbH in 86987 Schwabsoien | An der Linde 17 | 86987 Schwabsoien und dem Grundsatz des LEP B V 3.6 (G): Verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

Standortalternativen wurden untersucht.

Die Gemeinden Schwabbruck und Altenstadt haben in gemeinsamer Abstimmung den plangegenständlichen Standort als den, auf ihren Gemeindegebieten am besten geeigneten ausgewählt, da hier die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Biotope, Landschaftsbild, Mensch, Biologische Vielfalt sowie Sach- und Kulturgüter insgesamt am geringsten beeinträchtigt werden, die brachliegende ökologisch vorbelastete Konversionsfläche umweltschonend genutzt sowie ökologisch aufgewertet und so landwirtschaftliche Fläche eingespart wird.

Dem Schutz von Natur und Landschaft wurde in der Planung besonderes Gewicht zuteil.

Im Zuge der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt werden bereits umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffsauswirkungen als Bedingung für die Verwirklichung der Freiflächen-Photovoltaikanlage herausgearbeitet:

- Minimierung der Versiegelung im Sondergebiet SO Freiflächen-Photovoltaikanlage und in den Mischgebieten MI-G und MI-W;
- Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind im SO verboten;
- Begrünung mit naturnahen Hecken, um die Einzäunung des SO und um MI-G und MI-W;
- einheimische Gehölze im SO sind möglichst zu erhalten - nichteinheimische zu fällen;
- der Zaun muss im SO 15 cm Bodenfreiheit aufweisen;



- Verwendung von Pflaster oder wassergebundenen Belägen in den MI-G und MI-W;
- Eingrünung mit heimischen Gehölzen in SO, MI-G und MI-W;
- Pflanzung von einem Baum 2. oder 3. Wuchsordnung und 3 Blütensträuchern je 150 m<sup>2</sup> nicht mit Gebäuden bebauter Fläche im MI-G.

Im Zuge der Bebauungsplanung festzusetzende Ausgleichsmaßnahmen:

Nach dem Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden sich die Biotoptypen von den baubedingten Beeinträchtigungen schnell erholen. Es ergeben sich durch die Umgestaltung der Flächen Möglichkeiten zur Ausdehnung bestehender und Ansiedlung von neuen Biotoptypen, im Zuge der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, mit der Schaffung von Entwicklungsflächen zu Magerrasen und Altgrasbeständen sowie der Aufbringung von Lesestein- und Totholzhaufen, der Neuschaffung von Feucht- und Nassbiotopen und Pflanzungen von standortheimischen Gehölzflächen.

**Berücksichtigung der Öffentlichkeit u. der Träger öffentlicher Belange (Art u. Weise, Gründe):**

(Wörtliche Wiedergabe der Stellungnahme in grauer, Senkrecht-Schrift unter Anführungszeichen „ “)

(*Sinngemäße Wiedergabe (Kernaussage) der Stellungnahme in Kursivschrift*)

(Wörtliche Wiedergabe des zugehörigen Beschlusses in Senkrechter Schrift)

**Frühzeitiges Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf):**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Träger öffentl. Belange:**

**Gemeinde Schwabbruck:** Planungsstand: 24.09.2012 (Schreiben vom 28.09.2012)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 02.10.2012 insgesamt 31 Stellen am Verfahren beteiligt. Sie wurden gebeten, bis zum 31.10.2012 zum Vorentwurf Stellung zu nehmen. Es wurden 18 Stellungnahmen abgegeben.

**Landratsamt Weilheim - Schongau – Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, (16.10.2012)**

Gegen diese geplante Nutzungsänderung des Geländes bestehen von Seiten des fachlichen Naturschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Standort-Entscheidung ist nachvollziehbar begründet, und die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Umweltbericht sind in Ordnung.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

**Wasserwirtschaftsamt Weilheim, (31.10.2012)**

Hinsichtlich der Niederschlagswasserversickerung wird auf ein Urteil des BVerwG v. 21.03.2002 Az. 4 CN 14/00, verwiesen wonach der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen muss, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann.

Umfassende Hinweise wurden gegeben zu:

- Grundwasser
- Lage zu Gewässern
- Altlastenverdachtsflächen
- Wasserversorgung
- Niederschlagswasserbeseitigung

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim, (29.10.2012)**

Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen darf durch diese Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind von den Anwohnern zu dulden. Die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe, die nahe zum Planungsgebiet liegen, darf nicht eingeschränkt werden. Der Verbrauch an landwirtschaftlicher Fläche

ist zu minimieren, dazu sind alternative Vorschläge notwendig.

*Das Planungsgebiet schließt im Süden eine kleine Waldfläche mit ... die u. a. dort vorkommenden Baumarten Weißerle und Hainbuche werden als „standortfremd“ bezeichnet. Beides sind jedoch heimische Baumarten, die im Gebiet natürlich vorhanden sind und beide kommen mit den ohnehin am Wuchsort anthropogen überprägten standörtlichen Verhältnissen gut zu recht.*

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnungen der Gehölzarten sind für den Waldbereich zu korrigieren.

#### **Regierung von Oberbayern als höhere Planungsbehörde, München (06.11.2012)**

Hinweise wurden gegeben zu:

- Energieversorgung
- Siedlungswesen
- Anbindungsgebot
- Natur und Landschaft
- Wasserwirtschaft

Anbindungsgebot:

Bei Photovoltaikanlagen handelt es sich um Neubauf Flächen. Daher unterliegen sie dem Anbindungsgebot des Ziels B VI 1.1 LEP. Gemäß dieses Ziels soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert werden (vgl. auch RP 17 B II 1.6 Z). Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. Der geplante Standort ist wie oben festgestellt durch die angrenzenden Gewerbeflächen siedlungsstrukturell an eine geeignete Siedlungseinheit i. S. d. Ziels B VI 1.1 LEP angebunden.

#### **Zusammenfassung**

Unter der Voraussetzung einer engen Abstimmung und Ausgestaltung der Planung mit der unteren Naturschutzbehörde und Beteiligung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes kann die Errichtung der Photovoltaikanlage am vorgesehenen Standort mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

#### **Gemeinde Schwabsoien, Herr 1. Bürgermeister Sepp (09.11.2012)**

Der Gemeinderat Schwabsoien hat in seiner Sitzung am 05.11.2012 den Beschluss gefasst:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes und der dadurch entstehenden Möglichkeit der Bebauung dürfen keine Beeinträchtigungen der umliegenden Flächen durch Hochwasser entstehen.

Da es sich in diesem Geltungsbereich bei Flächenteilen um Hochwasser gefährdete Flächen handelt, sind diesbezüglich frühzeitig präventiv dementsprechende Maßnahmen zum Hochwasserschutz von der Gemeinde bzw. dem Bauwerber zu treffen.

Unter den genannten Bedenken und Anregungen besteht zu den vorgelegten Bauleitplänen der Gemeinde Schwabbruck Einverständnis.

Abwägung: Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (01.10.2012 bis 31.10.2012) (§ 3 Abs. 1 BauGB):**

**Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit:** Seitens der Öffentlichkeit wurden im Zuge der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen abgegeben.

Am **26.11.2012** erfolgten der **Billigungsbeschluss** zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck, samt Begründung und Umweltbericht und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und Stellen.



**Gemeinde Altenstadt:** Planungsstand: 25.09.2012 (Schreiben vom 28.09.2012)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 02.10.2012 insgesamt 32 Stellen am Verfahren beteiligt. Sie wurden gebeten, bis zum 31.10.2012 zum Vorentwurf Stellung zu nehmen. Es wurden 19 Stellungnahmen abgegeben.

**Hierbei sinngemäß gleiche Stellungnahmen wie oben beschrieben beim frühzeitigen Verfahren der Gemeinde Schwabbruck:**

**Landratsamt Weilheim - Schongau – Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, (16.10.2012)**

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

**Wasserwirtschaftsamt Weilheim, (31.10.2012)**

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim, (29.10.2012)**

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnungen der Gehölzarten sind für den Waldbereich zu korrigieren.

**Regierung von Oberbayern als höhere Planungsbehörde, München (07.11.2012)**

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

**Gemeinde Schwabsoien, Herr 1. Bürgermeister Sepp (09.11.2012)**

Abwägung: Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

**Landratsamt Weilheim-Schongau – Sg. Technischer Umweltschutz (29.10.2012)**

Durch den Solarpark können insbesondere bei den direkt angrenzenden Wohngebäuden im Osten (Fl.-Nrn. 1486/6 und 1486/2) schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendung verursacht werden.

*Die Stellungnahme weist u.a. auf die Möglichkeit hin, ein Blendgutachten erstellen zu lassen.*

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Anbringung geeigneter Blendschutzmaßnahmen an Zaun, Fenstern und Balkonen ist verpflichtend in die Satzung aufzunehmen. Weitere Maßnahmen, insbes. Gutachten, sind nicht erforderlich.

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (01.10.2012 bis 31.10.2012) (§ 3 Abs. 1 BauGB):**

**Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit:** Seitens der Öffentlichkeit wurden im Zuge der öffentlichen Auslegung **keine Stellungnahmen** abgegeben.

Am **11.12.2012** erfolgten der **Billigungsbeschluss** zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt, samt Begründung und Umweltbericht und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und Stellen.

**Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a BauGB (Entwurf):**

**Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB):**

**Gemeinde Schwabbruck:** Planungsstand: 26.11.2012

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 19.12.2012 insgesamt 9 Stellen am Verfahren beteiligt. Sie wurden gebeten, bis zum 21.01.2013 zum Vorentwurf Stellung zu nehmen. Es wurden 7 Stellungnahmen abgegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen enthielten lediglich Hinweise, die abwägend zur Kenntnis genommen wurden, jedoch keine Änderungen der Planung erforderlich machten.

**Beteiligung der Öffentlichkeit (21.12.2012 bis 21.01.2013) (§ 3 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit:** Seitens der Öffentlichkeit wurden im Zuge der öffentlichen Auslegung **keine Stellungnahmen** abgegeben.

Am 28.01.2013 fasste der **Gemeinderat Schwabbruck** den **Feststellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes**, für eine Sonderbaufläche Solar mit der Bezeichnung Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik „**Solarpark Schwabbruck / Altenstadt**“.

**Gemeinde Altenstadt:** Planungsstand: 11.12.2012

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 19.12.2012 insgesamt 9 Stellen am Verfahren beteiligt. Sie wurden gebeten, bis zum 21.01.2013 zum Entwurf Stellung zu nehmen. Es wurden 7 Stellungnahmen abgegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen enthielten lediglich Hinweise, die abwägend zur Kenntnis genommen wurden, jedoch keine Änderungen der Planung erforderlich machten.

**Beteiligung der Öffentlichkeit** (21.12.2012 bis 21.01.2013) (§ 3 Abs. 2 BauGB):

**Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit:** Seitens der Öffentlichkeit wurden im Zuge der öffentlichen Auslegung **keine Stellungnahmen** abgegeben.

Am 05.02.2013 fasste der **Gemeinderat Altenstadt** den **Feststellungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes**, für eine Sonderbaufläche Solar mit der Bezeichnung Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik „**Solarpark Schwabbruck / Altenstadt**“.

**Genehmigung:**

Das Landratsamt Weilheim - Schongau hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck mit Schreiben Az.: Nr. 610-2; Sg. 40 Nr. 3.6 vom 05.04.2013, gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck wurde am 03.05.2013 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde ist damit wirksam.

Das Landratsamt Weilheim - Schongau hat die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt mit Schreiben Az.: Nr. 610-2; Sg. 40 Nr. 1.14 vom 05.04.2013, gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt wurde am 03.05.2013 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt ist damit wirksam.

Gemeinde Schwabbruck, den 03.05.2013

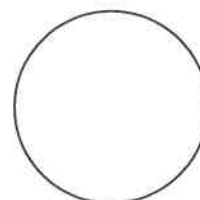
  
.....  
Erster Bürgermeister **Erwin Sporrer**



Siegel

Gemeinde Altenstadt, den 03.05.2013

.....  
Erster Bürgermeister **Albert Hadersbeck**



Siegel